

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

gerne informieren wir Sie auch in diesem Jahr über Änderungen in der Steuergesetzgebung und geben darüber hinaus ergänzende Informationen zu steuerrelevanten Themen.

### I. Steuergesetzänderungen

Aus den bereits verabschiedeten Gesetzen bzw. die, die noch im Jahr 2023 verabschiedet werden sollen, stellen wir Ihnen nachstehend einige ausgewählte Maßnahmen dar.

Hervorzuheben ist hier das sog. Wachstumschancengesetz, deren Regelungen vorwiegend für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023 gelten. Das Gesetz soll noch vor dem 31.12.2023 verabschiedet werden.

#### ➤ **Neue Grenze für GWG**

Die Anschaffungskosten sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) können bisher sofort als Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als EUR 800,- netto betragen; geplant ist hier, dass diese Grenze auf EUR 1.000,- pro GWG angehoben wird.

Die Regelung zum sog. Sammelposten (Zusammenfassung mehrerer Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen EUR 250,- und EUR 1.000,- betragen) soll auf EUR 250,- bis EUR 5.000,- angehoben werden und die Auflösungsdauer dieses Sammelpostens von bisher 5 Jahren auf 3 Jahre verringert werden.

#### ➤ **Erhöhung der Sonderabschreibung**

Die steuerliche Sonderabschreibung für kleinere Betriebe (Gewinngrenze EUR 200.000,-) wird von bisher 20 % der Investitionskosten auf 50 % erhöht.

#### ➤ **Einführung einer degressiven Abschreibung**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter wird eine degressive Abschreibung eingeführt, diese beträgt bis zu 25 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal das 2,5-Fache der linearen Abschreibung. Dies gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden.

#### ➤ **Privatnutzung betrieblicher Elektro-Kfz**

Bei Firmenwagen, die ausschließlich elektrisch betrieben werden, kann der geldwerte Vorteil auf 25% des Bruttolistenpreises reduziert werden (bis Bruttolistenpreis EUR 60.000,-); diese Grenze soll nunmehr auf EUR 70.000,- angehoben werden. Für höherwertige Fahrzeuge erhöht sich dann der Besteuerungsanteil auf 50 % des Bruttolistenpreises.

#### ➤ **Elektronische Rechnungen**

Ab 2027 soll die Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) im Rechnungswesen zwischen Unternehmen (sog. B2B (Business-to-Business)) eingeführt werden.

#### ➤ **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde beträgt bisher EUR 35,- im Jahr und soll auf EUR 50,- angehoben werden.

#### ➤ **Erhöhung der Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand**

Die steuerlich abzugsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen betragen bisher für jeden vollen Kalendertag EUR 28,- und sollen auf EUR 32,- erhöht werden; bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte soll es zu einer Anhebung von bisher EUR 14,- auf EUR 16,- kommen.

#### ➤ **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen**

Die Anhebung soll auf EUR 150,- erfolgen (bisher EUR 110,- pro Veranstaltung bei höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr).

#### ➤ **Klimaschutz-InvPG**

Das Gesetz sieht eine Einführung einer Prämie für Investitionen in klimafreundliche Technologien und betriebliche Maßnahmen vor.

Es gilt eine Mindestinvestition von EUR 5.000,- für die Anschaffungskosten und Herstellungskosten je Wirtschaftsgut und einem Investitionsvolumen von mindestens EUR 10.000,-.

Die Investitionsprämie beträgt 15 % dieser Bemessungsgrundlage.

Eine steuerpflichtige Einnahme besteht nicht, allerdings wird die Abschreibung um die Investitionsprämie gekürzt, d. h. über die verminderte Bemessungsgrundlage wird es am Ende des Tages dann doch „faktisch“ steuerpflichtig sein.

#### ➤ **MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Dieses Gesetz wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ein wesentlicher Punkt im MoPeG ist die Neufassung der Regelung zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Ab dem 01.01.2024 können sich rechtsfähige GbR's in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Es handelt sich zwar um ein Wahlrecht, aber die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist auch Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann; insbesondere beim Erwerb und Verkauf von Grundstücken und der damit verbundenen Eintragung ins Grundbuch ist dann eine Eintragung erforderlich.

Es sollte daher geprüft werden, ob tatsächlich eine GbR Eigentümerin der Immobilie ist; ggf. könnte zu einer Bruchteilsgemeinschaft (Miteigentum) zurückgekehrt werden, sodass eine Eintragung in das Gesellschaftsregister entbehrlich ist. Details dazu sollten anwaltlich geklärt werden; beraten dürfen wir berufsrechtlich in dieser Thematik nicht.

## ➤ Neues zum Steuerbilanzrecht

Zu den bekannten jährlich wiederkehrenden Optimierungsmöglichkeiten bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) gehört die gezielt gesteuerte Vereinnahmung bzw. Verausgabung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, je nach dem, in welches Veranlagungsjahr die Einnahme bzw. die Ausgabe gehören soll (dies natürlich immer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen).

Für die Anschaffung sog. digitaler Wirtschaftsgüter (insbesondere Hard- und Software) räumt die Finanzverwaltung die Möglichkeit ein, dass diese im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden und damit eine betriebliche Nutzungsdauer von nicht mehr als einem Jahr zu Grunde gelegt wird.

## II. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Auch hier wiederholen wir „jedes“ Jahr den Hinweis, dass Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaft und den an ihr beteiligten Gesellschaftern dem Fremdvergleichs- und dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechen müssen, d. h. es ist so zu agieren, wie eben unter fremden Dritten auch.

Unangemessene Vereinbarungen führen stets zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die auf Seiten der Kapitalgesellschaft zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs führt und auf Seiten des empfangenen Gesellschafters zu Einkünften aus Kapitalvermögen

## III. Handlungsbedarf für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### ➤ 49,- EUR-Ticket

Mit dem 49,-EUR-Ticket („Deutschlandticket“) ist seit Mai 2023 eine uneingeschränkte, bundesweite Nutzung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs möglich.

Zahlt der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss von 25 % der Kosten auf den Ausgabepreis, so reduziert sich dieser Ausgabepreis um 5 %.

Wichtig ist, dass die Übernahme der Gesamtkosten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt; mithin keine Gehaltsumwandlung vorliegt.

Bei einer vollständigen Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – besteht Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG.

### ➤ Zukunftsfinanzierungsgesetz

Seitens der Bundesregierung wurde ein Entwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz in die parlamentarischen Beratungen eingebracht, Ziel ist es die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmen zu verbessern.

Dafür wird der bisher bestehende steuerfreie Freibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG von EUR 1.440,- auf EUR 2.000,- pro Jahr angehoben.

## ➤ Lohnsteueraußenprüfung/DRV-Prüfung

Sofern im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung Beanstandungen erhoben werden, haben diese oft auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen (Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Umlagen).

Feststellungen der Lohnsteueraußenprüfung sind dann auch unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten zu prüfen und erfordern ggf. eine Korrektur der vergangenen Jahre; denn im Extremfall können Sozialversicherungsbeiträge noch bis zu 30 Jahren später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung nachgefordert werden.

## ➤ Häusliches Arbeitszimmer/Homeofficepauschale

Die Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeofficepauschale wurden ab 2023 neu gefasst.

### - Häusliches Arbeitszimmer

Ein vollständiger Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt (in den wenigsten Fällen). Aus Vereinfachungsgründen wurde daher ab dem 01.01.2023 ein jährlicher Pauschalbetrag von EUR 1.260,- eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden kann. Erst wenn die tatsächlichen Kosten diesen Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Details nachgewiesen werden.

Das häusliche Arbeitszimmer muss auch weithin ein abgeschlossener Raum sein; bloße Arbeitsecken können damit nur im Rahmen der Homeofficepauschale berücksichtigt werden.

### - Homeofficepauschale

Für Tätigkeiten von zu Hause aus können pro Arbeitstag EUR 6,- angesetzt werden, jedoch höchstens 210 Tage im Jahr (gleich EUR 1.260,- maximal).

Aufwendungen für Telefon und Internet können davon separat angesetzt werden und sind nicht mit der Pauschale abgegolten. Der Abzug der Homeofficepauschale ist für jeden Tag zulässig, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird.

## ➤ Doppelte Haushaltsführung

Ein steuerlicher Abzug der doppelten Haushaltsführung erfordert, dass außerhalb des Lebensmittelpunkts (erster Haushalt) eine zweite Wohnung besteht (zweiter Haushalt), die dafür deutlich näher am Arbeitsplatz liegt als der erste Haushalt.

Bei jungen, ledigen Arbeitnehmern kommt es häufig vor, dass diese ihren ersten Haushalt noch bei den Eltern („Hotel Mama“) unterhalten. Bei dieser Personengruppe ist die doppelte Haushaltsführung davon abhängig, dass eine finanzielle Beteiligung am Leben im elterlichen Haushalt nachgewiesen wird.

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN JAHRESWECHSEL 2023 / 2024

Der restriktiven Handhabung der Finanzverwaltung folgte der BFH nicht. Es sind damit auch rückwirkende Zahlungen oder einmalige bzw. außerplanmäßige finanzielle Beiträge möglich, um die doppelte Haushaltsführung anzuerkennen.

Wir empfehlen gleichwohl, dass die Zahlungen signifikant und in entsprechenden Monatsbeträgen geleistet werden (nicht rückwirkend).

## ➤ Inflationausgleichsprämie

Die Regelung zur sog. Inflationausgleichsprämie wurden Ende 2022 beschlossen. Vereinfacht gesagt gilt, dass für Unternehmen, die Ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn eine Prämie oder einen Bonus im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 zahlen, diese bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann. Die Zahlung kann auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt werden, vorausgesetzt diese überschreiten insgesamt den Betrag von EUR 3.000,- nicht.

## IV. Hinweise zur Umsatzsteuer

### 1. Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Die Finanzverwaltung erkennt es nunmehr auch an, dass bei fehlerhaften Rechnungen eine im Nachhinein bewirkte Korrektur Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Rechnung entfaltet, sodass dann auch rückwirkender Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Voraussetzung ist wenigstens, dass eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt, d. h. eine Rechnung, die die Kernelemente einer Rechnung enthält und eben nur mehr oder weniger unwesentliche Nebenbestandteile fehlen.

Gleichwohl empfehlen wir, dass – sofern möglicherweise fehlerhafte Rechnungen vorliegen – diese in diesem Jahr bzw. sehr zeitnah gegenüber dem Leistungserbringer beanstandet werden und eine zeitnahe Berichtigung der Rechnung erfolgt (da ggf. im späteren Zeitablauf eine Korrekturmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, weil möglicherweise der Geschäftspartner nicht mehr existiert).

### 2. Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen

Sofern in 2023 Gegenstände (Immobilien, Photovoltaikanlagen, andere Wirtschaftsgüter) angeschafft worden sind und wir keine laufende Buchhaltung erstellen (Jahresbuchführung bzw. Jahressteuererklärung), ist bis spätestens 31.07.2024 die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen gegenüber dem Finanzamt zu erklären; diese Zuordnung hat Bedeutung für ggf. in Anspruch zu nehmende Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung/Herstellung. Bitte sprechen Sie uns hierzu im Zweifelsfall gerne an und informieren uns bitte zeitnah vor dem 31.07.2024.

## V. Hinweise für Immobilieneigentümer

### 1. Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte

Für Wohngebäude soll eine degressive Abschreibung (AfA) eingeführt werden (Wachstumschancengesetz). Die AfA soll 6 % pro Jahr betragen, aber (!) bezogen auf den verbleibenden Buchwert des vorangegangenen Jahres, d. h. der Nominalbetrag der Abschreibung nimmt jährlich ab.

Die neue degressive AfA ist zulässig, wenn mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird; korrespondierend bei einem Kaufvertrag muss dieser nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden (fraglich ist, ob es sich hier um das Datum des Kaufvertrages oder um Übergang Besitz, Nutzen und Lasten handelt).

### 2. sog. erweiterte Grundstücks Kürzung

Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen, die ausschließlich einen Grundbesitz verwalten, insbesondere durch Vermietungstätigkeit, können von der sog. erweiterten Grundstücks kürzung für Gewerbesteuerzwecke partizipieren, d. h. der jährlich erzielte Grundstücksertrag unterliegt dann nicht der Gewerbesteuer, was durchaus bei Immobilien-GmbH's ein nicht zu unterschätzender steuerlicher Vorteil ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass keine die Kürzung versagende schädliche gewerbliche Tätigkeit neben der Vermögenverwaltung ausgeübt wird. Eine solche, die Kürzung ausschließende gewerbliche Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Nebenleistungen erbracht werden oder aber bewegliche Wirtschaftsgüter (Einrichtungsgegenstände, Küchen, etc.) mit vermietet werden.

Der Gesetzgeber hatte für die Lieferung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder eine kürzungsunschädliche Grenze von 10 % gesetzlich festgeschrieben; diese Grenze soll nun durch das Wachstumschancengesetz auf 20 % angehoben werden.

### 3. verbilligte Wohnungsvermietung

Bei verbilligter Wohnraumüberlassung ist der Werbungskostenabzug für den Vermieter entsprechend zu kürzen.

Miethöhe	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 %
mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 % bei positiver Überschussprognose, sonst anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit
Weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete	anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit

Für die Ermittlung der ortsüblichen Miete ist vorrangig ein vorhandener Mietspiegel heranzuziehen; sofern dieser eine Bandbreite aufweist, ist grundsätzlich die untere Grenze maßgeblich.

## MANDANTENRUNDSCHREIBEN JAHRESWECHSEL 2023 / 2024

### VI. Checkpunkte zum Handlungsbedarf / Abstimmung 2023

- Maßnahmen der Jahresabschlussvorbereitung (Dokumentation von Wertberichtigung, Rückstellungen etc.).
- Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2023 bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern noch in 2023, um die Sofortabschreibung in Anspruch zu nehmen.
- „Optimierung“ der Gewinngrenze, um ggf. noch von den Änderungen des IAB zu profitieren.
- Sicherstellung der steuerlichen ordnungsmäßigen Kassenführung.
- Anschaffung oder Herstellung von sog. digitalen Wirtschaftsgütern noch im Jahr 2023 zur Erreichung des vollständigen Betriebsausgabenabzugs im Wirtschaftsjahr 2023.
- Aufschub von Investitionen in das Jahr 2024 wegen der sodann dafür im Entwurf des Wachstumschancengesetzes vorgesehenen verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten.
- Zielgerichtete zeitliche Optimierung der Ausgaben von Geldern, die sog. außergewöhnliche Belastungen darstellen.
- Zeitliche Optimierung für die Nutzung der Steuerabzugsbeträge von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen und Pflegeleistungen nach § 35 a EStG; es kommt hier auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt an, damit die Ausgaben noch in 2023 steuermindernd berücksichtigt werden können.
- Anpassung des Mietzinses unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Schädlichkeitsgrenze auf mindestens 50 %, besser 66% (!) der Marktmiete bei verbilligter Überlassung an Nahstehende.
- Nachweis der fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht für längere Zeit leerstehende Immobilien und Ferienwohnungen.
- Aufschub von anschaffungsnahen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der 3 Jahres- / 15 %-Grenze.
- Ggf. Verlustrealisierung durch private Wertpapierverkäufe zur Verrechnung mit Wertpapiererträgen. Komplexes Thema, das u.E. eine Abstimmung im Vorwege erforderlich macht bzw. auf jeden Fall mit der Bank abgestimmt werden sollte.
- Steuerung der Zahlungen von außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten etc.) zum Jahresende unter Beachtung der sog. zumutbaren Eigenbelastung.
- Dokumentation der Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Gegenstände zum Unternehmensvermögen (siehe vorstehend).
- Ausschöpfung der Höchstbeträge für im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen abzugsfähige Sonderausgaben unter Berücksichtigung des im JStG 2022 vorgesehenen, zeitlich auf 2024 vorgezogenen uneingeschränkten Abzugs der Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.
- § 35c EStG für energetische Aufrüstung und Sanierung von zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien.

***Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen einige ruhige Stunden, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2024; und bleiben Sie und Ihre Angehörigen gesund!***

***Vom 27.12.2023 bis 29.12.2023 bleiben unsere Büros geschlossen, ab dem 02.01.2024 sind wir gerne wieder für Sie da!***

***Wir bedanken uns - auch im Namen unserer Mitarbeitenden - für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.***

***Stade, den 06. Dezember 2023***

Stand der Information: 07.11.2023 unter Berücksichtigung der Beschlussvorlage des Finanzausschusses zum „Wachstumschancengesetz“

#### Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben lediglich als Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Dipl. Finanzwirt  
**RALF SCHLICHTING**  
Steuerberater

Dipl. Kfm./Univ., M.J.Tax  
**Jörg Mertens**  
Steuerberater

Hinterm Teich 1 [info@smptax.de](mailto:info@smptax.de) 21680 Stade  
Tel. 04141/6066-0 [www.smptax.de](http://www.smptax.de) Fax: 04141/6066-60

Stader Straße 166 21737 Wischhafen  
Tel. 04770/375 Fax: 04770/366